

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 261/2010

Sitzung vom 1. Dezember 2010

**1716. Motion (Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse
für Mittelschullehrpersonen)**

Kantonsrätin Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, Kantonsrat Samuel Ramseyer, Dielsdorf, und Kantonsrätin Nicole Barandun-Gross, Zürich, haben am 13. September 2010 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, §13, Abs. 2 des Personalgesetzes dahingehend zu ändern, dass befristete Arbeitsverhältnisse für Mittelschullehrpersonen bis längstens 2 Jahre (bisher 1 Jahr) zulässig sind. Danach gelten sie als unbefristet.

Begründung:

Nach der Praxis des Kantons Zürich sind bei Mittelschullehrpersonen Arbeitsverhältnisse, die länger als ein Jahr dauern, nur befristet möglich,

- solange die Ausbildungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (MBVO §3, Abs. 5), oder wenn es sich
- um eine zeitliche begrenzte, aber klar abgrenzbare Aufgabe handelt (z.B. Anstellung für ein bestimmtes Projekt).

Die Erfahrungen aus dem Schulalltag zeigen indes, dass sich Lehrpersonen mit wenig Unterrichtserfahrung und/oder aus einem anderen Kanton/Ausland kommend, in einer neuen Mittelschule – mit (mehreren) neuen Klassen verschiedener Stufen – zuerst einarbeiten müssen. Zu einer seriösen Beurteilung, ob ein befristetes Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden soll, fehlen der anstellenden Schulbehörde (Schulkommission) nach nur 2 Semestern oft ausreichend fundierte Entscheidungsgrundlagen. Diese Situation ist sowohl für die Schulkommissionen wie für die beteiligten Lehrpersonen unbefriedigend, weil keine Planungssicherheit besteht. Durch eine Gesetzesänderung, welche die Verlängerung des befristeten Anstellungsverhältnisses um ein weiteres Jahr auf insgesamt längstens zwei Jahre festlegt, kann sichergestellt werden, dass in dieser Zeit genügend relevante Informationen für eine Festanstellung eingeholt werden können.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, Samuel Ramseyer, Dielsdorf, und Nicole Barandun-Gross, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 13 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG; LS 177.10) wird das Arbeitsverhältnis in der Regel unbefristet begründet. Befristete Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich für längstens ein Jahr zulässig und gelten danach als unbefristet (§ 13 Abs. 2 PG). § 10 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG; LS 413.21) legt fest, dass sich der Lehrkörper aus Lehrpersonen mit unbefristeter und befristeter Anstellung zusammensetzt, wobei der unbefristeten Anstellung in der Regel eine befristete vorausgeht. Gestützt auf das Personalgesetz wurden auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 mit dem Erlass der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO; LS 413.111) die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen neu geregelt.

Eine unbefristete Anstellung setzt grundsätzlich voraus, dass die Lehrperson über eine abgeschlossene fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Unterrichtserfahrung verfügt (§ 10 Abs. 2 MSG und § 3 Abs. 4 MBVO). Befristet wird eine Lehrperson angestellt, wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wobei die Anstellung in diesem Fall längstens für sechs Jahre erfolgen darf (§ 3 Abs. 5 MBVO).

Verfügt eine Lehrperson im Anstellungszeitpunkt über die fachliche und pädagogische Ausbildung oder hat sie diese im Laufe einer befristeten Anstellung abgeschlossen, darf sie in Anwendung von § 3 Abs. 5 MBVO in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PG längstens ein bzw. ein weiteres Jahr befristet angestellt werden. Deshalb ist innerhalb eines Jahres zu entscheiden, ob eine befristet tätige Lehrperson mit abgeschlossener Ausbildung entweder unbefristet angestellt oder nicht weiterbeschäftigt werden soll. Insbesondere bei Lehrpersonen, die nicht bereits vor Abschluss ihrer Ausbildung an der Schule unterrichtet haben, setzt diese Jahresfrist eine Begleitung bei deren Einführung voraus, um die für den Entscheid bedeutsamen Informationen rechtzeitig einholen zu können.

Die Lehrpersonen haben ein berechtigtes Interesse daran, nach einem Jahr Lehrtätigkeit zu erfahren, ob ihr Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt werden soll oder ob sie unbefristet angestellt werden. Die Verlängerung befristeter Anstellungen von Lehrpersonen mit ab-

geschlossener Ausbildung auf zwei Jahre würde eine Ungleichbehandlung der Lehrpersonen im Vergleich zu den übrigen Staatsangestellten bedeuten. Zugleich würden die Anstellungsbedingungen für diese Personalgruppe verschlechtert, was vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Lehrermangels zu vermeiden ist.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 261/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi